



II- 415 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

131 / A. B.

ZU 59 / J.

Prä. am 31. Juli 1970

24. Juli 1970

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 15.248-PrM/70

Parlamentarische Anfrage
Nr. 59/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. LEITNER, Dr. KRANZLMAYR, Dr. BASSETTI, Dr. KARASEK und Genossen haben am 3. Juni 1970 unter der Nr. 59/J an die Bundesregierung eine schriftliche Anfrage, betreffend die Empfehlung Nr. 578 der Beratenden Versammlung des Europarates über die Kontrolle der Brucellose und der Tollwut in Europa, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 23. Jänner 1970 angenommene Empfehlung Nr. 578 betreffend die Kontrolle der Brucellose und der Tollwut in Europa richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e n :

1. Wie weit sind die in Abs. 7 (ii) A - G der Empfehlung Nr. 578 vorgeschlagenen Maßnahmen in Österreich bereits verwirklicht?
2. Ist die Bundesregierung bereit, die vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit sie in Österreich noch nicht verwirklicht sind, durchzuführen?
3. Wenn ja, welche gesetzlichen Maßnahmen sind hiezu erforderlich?"

Ich beehre mich diese parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 :

I. Brucellose

Österreich hat die Brucellose bereits seit Beginn des Jahres 1958 mit den wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen bekämpft.

- 2 -

Alle seropositiven Tiere wurden geschlachtet, wobei die serologischen Untersuchungen mit der empfindlichsten aller bekannten Methoden durchgeführt wurden. Impfungen gegen diese Seuche, die ihre Bekämpfung auf lange Sicht ungemein erschwert hätten, wurden nicht zugelassen.

Innerhalb von 10 Jahren konnte das gesamte Bundesgebiet amtlich als brucellosefrei erklärt werden. Diese Leistung wurde mit einem Kostenaufwand von 147 Millionen S erzielt. Diesem Betrag muß jedoch der durch die Seuche verursachte Schaden gegenübergestellt werden. Er betrug in den ersten Jahren der Bekämpfung etwa 80 bis 90 Millionen Schilling pro Jahr.

Die Methoden, mit denen in Österreich die Erfolge bei der Brucellosebekämpfung erzielt wurden, stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Europarates. Sie sind die strengsten und damit wirksamsten der empfohlenen Methoden.

II. Wutkrankheit

Zum Unterschied von der Brucellose breitet sich die Wutkrankheit in Europa immer weiter aus. In Österreich ist es nach dem Zweiten Weltkrieg gelungen, die Wutkrankheit zu tilgen. Sie ist aber im Jahre 1966 wieder eingeschleppt worden. Da diese Krankheit vor allem durch wild lebende Tiere verbreitet wird, kann ihrer Ausbreitung über die Staatsgrenzen hinweg durch die behördliche Grenzkontrolle nicht völlig Einhalt geboten werden. Die in der Empfehlung geforderte Koordination ist daher unbedingt notwendig. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wutkrankheit wurde anlässlich der Neueinschleppung dieser Seuche im Jahre 1966 aufgenommen. Sie wird weiterzuführen und zu intensivieren sein.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die im Absatz 7 (ii) A-G der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen in Österreich verwirklicht sind.

Zu Frage 2 :

I. Brucellose

Da die Brucellose in Österreich getilgt ist, besteht derzeit in Österreich nur die Notwendigkeit, die Seuchenfreiheit zu sichern. Zu diesem Zweck werden periodisch serologische Kontrollen des

- 3 -

gesamten Rinderbestandes durchgeführt. Gleichzeitig wird dafür Sorge getragen, daß nur gesunde Tiere in den Handel gelangen.

II. Wutkrankheit

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit werden auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Zu Frage 3 :

I. Brucellose

Die rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Brucellose bilden das Bangseuchen-Gesetz vom 8. Juli 1957, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 115/1960, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961. Mit Rücksicht auf den Erfolg besteht keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Maßnahmen.

II. Wutkrankheit

Die Bekämpfung der Wutkrankheit ist im Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, geregelt. Weitere Maßnahmen der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Wutkrankheit sind derzeit nicht erforderlich.

